

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

43. Jahrgang

Donnerstag, 30. Oktober 1975

Nummer 10

Dipl. Ing. Dr. K. P. Meirer:

Forstgeschichte Osttirols

11

(Fortsetzung des Zitates aus der Bergordnung von Görz, 1488 (Siehe OHBl. 1975/81)

Da man holz legt und kol prennt auch weg und steg dazu machen nach irer notdurft da sy die haben alluer sy das anderen leuten an merklichen schaden haben sullen.“

Punkt 89: Einer Gesellschaft soll nur ein Jahresschlag verliehen werden und dieser soll vom obristen zum untristen, klein und groß geschlagen werden. Wer dem nicht nachkoinmt, verliert Holz und Rieswerk und verfällt die Strafe von 5 Pfund Berner.“

Die Bergordnungen hatten für das Forstrecht eine doppelte Bedeutung:

1. Enthalten sie Bestimmungen sowohl über Verleihung von Wäldern zu Bergwerkzwecken und Vorrechten der Gewerke für Holzlieferung und Holzausformung.
2. Dienen dieselben zur Begründung des Forst- und Jagdregals sowie Almendregals, da der Bergbau ohne Holz nicht zu bestehen vermag, wie in manchen Waldordnungen betont wird.

Die Forstwirtschaft unter Kaiser Ferdinand I. als Fürst von Tirol

Kaiser Ferdinand war der erste Regent, der die Bedeutung der Forstwirtschaft für das Land nicht nur erkannte, sondern auch zielstrebig zu schützen und zu fördern unternahm, und zwar nicht nur aus jagdlichen Motiven, sondern in der Erkenntnis der Bedeutung der Holzproduktion für alle Einwohner des Landes. Seine Maßnahmen auf forstlichem Gebiet waren grundlegend und von bleibender Bedeutung.¹⁹¹⁾

Der Holz-mangel brachte es mit sich, daß die landesfürstlichen Wälder in der ärgsten Weise ausgebeutet wurden. Es gab dies den Landesfürsten Anlaß, hier einzugreifen. Es kam zu der von der landesfürstlichen Gewalt vertretenen Anschauung, daß der landesfürstliche Bergwerksbetrieb und die Hofhaltung auf die Waldungen das erste Recht hätten.

Dies führte zur Theorie der Hoheitsrechte der Landesfürsten, wonach aller „nichtkultivierte“ Grund diesen gehören sollte. Wald,

Weide und Jagd wurden, wie schon erwähnt, auf Grund kaiserlichen Zugeständnisses ein Regal des Landesfürsten. Die verschiedenen Waldordnungen geben Zeugnis von dieser Auffassung.¹⁹²⁾

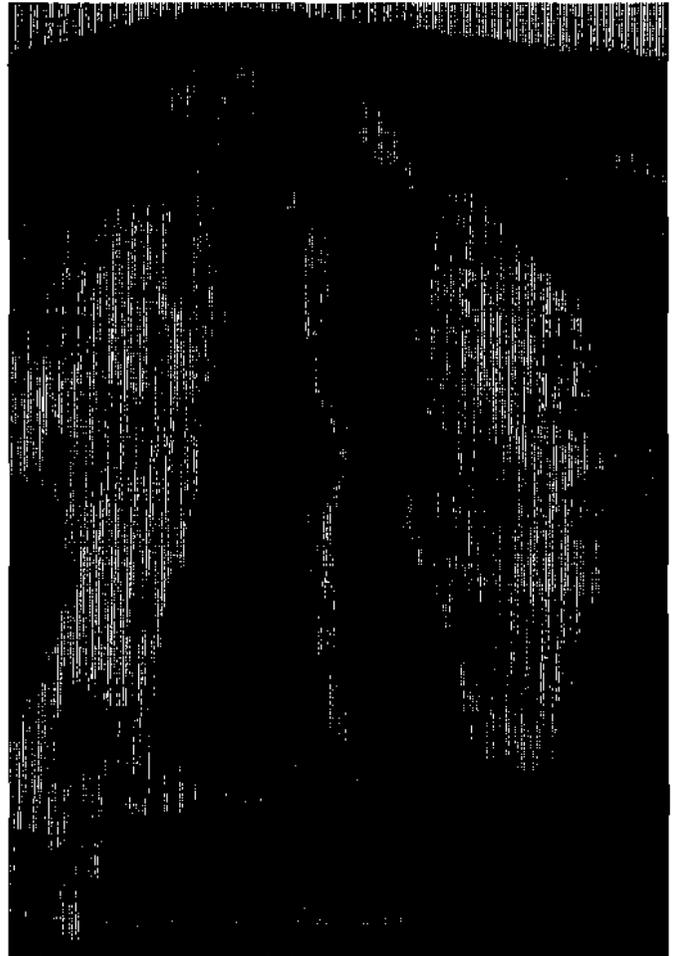
Die Waldordnungen

Die Waldordnungen wurden für die einzelnen Gebiete erlassen und bezweckten die Sicherung des Holzbedarfes der betreffenden Gegend mit besonderer Berücksichtigung der vorherrschenden Erwerbsmöglich-

keiten. Es wurde auch der Versuch gemacht, größere Gebiete in einer Waldordnung zusammenzufassen, so z. B. die Waldordnung 1502; dies scheiterte aber an den verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen und zwang dazu, für die einzelnen Täler eigene Waldordnungen aufzustellen. Nicht zuletzt mag auch die Entlegenheit mancher Täler dazu beigetragen haben, daß eine zentralistische Verwaltung fast unmöglich war.¹⁹³⁾ Die Waldordnungen unterscheiden die Forste, gemelten Wälder und Heimhölzer.

Muren können Wäldern schwere Schäden zufügen. Als im September 1965 Osttirol von einer verheerenden Hochwasserkatastrophe heimgesucht wurde, brachen zahlreiche Muren los; die grüßte von ihnen vernichtete in Gassen/St. Veit i. D. neben landwirtschaftlichen Nutzflächen elf Hektar Wald (Bild)!

Foto: H. Waschgler



Die Forste (Hoch- und Schwarzwälder) standen in unmittelbarem Eigentum der Landesfürsten und stammen meist aus den herzoglichen und königlichen Forstbannrechten des frühen Mittelalters.

Die gemeinen Wälder hatten seit den Zeiten der Besiedlung den Markgenossenschaften und Gemeinden gehört, jetzt aber waren sie diesen nur zur bedingten Nutzung überlassen, sonst aber auch unter das Obereigentum des Landesfürsten geraten.

Die Heimhölzer waren jene Wälder, die einem einzelnen Besitzer dinglich gehörten oder wenigstens solchen zur ständigen Nutzung zugeteilt waren.¹⁸⁴⁾

Seit dem 15. Jhd. herrschte in den Markwäldern nicht mehr die alte Ordnung, denn die Bedürfnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte gesteigert; der jährliche Holzverbrauch war gewachsen, große Flächen im Markwald waren zu Wiedland und Feld gerodet worden und die Markgenossen begannen auch wider ihrer alten Ordnung Holz an die Schmelzer zu verkaufen, welche durch planloses Schlagen die Wälder verwüsteten.¹⁸⁵⁾

Gab der genossenschaftliche Wald endlich kein Holz, so mußte der nächstgelegene landesfürstliche Wald erhalten, die Hausnotdurft zu decken. Da bot nun das gefährdete allgemeine Interesse des Landes den Beamten den willkommenen Anlaß, in die Bewirtschaftung der Markwälder, oder wie sie seit dem 16. Jhd. in den Verwaltungsakten stets genannt werden, der gemeinen Wälder, einzugreifen. Mit Dekret vom 18. Mai 1501 wurde der Salzmaier und drei seiner Räte für den 25. Mai nach Innsbruck berufen. Auf deren Antrag wurde sodann eine Kommission größten Stils, bestehend aus dem Bergrichter von Schwaz, dem Forstmeister, den Amtleuten des Pfannhauses, Vertretern der Städte Hall und Innsbruck und dem Rat Getzner ausgesendet, die Wälder des Ober- und Unterinntales zu bereisen.¹⁸⁶⁾

Alle Gerechtigkeit auf Holzbezug, Weide oder sonstige Waldnutzung soll vorgewiesen werden. Die Ergebnisse der Beschau sind zu protokollieren und samt den Anträgen der Kommissionsmitglieder, sowie mit dem Entwurf der neuen Ordnung dem Regiment vorzulegen.

Auf Grund dieser gemeinen Beschau wurde dann mit Befehl vom 24. April 1502 die gemeine Waldordnung für die gemeinen Wälder, für das Ober- und Unterinntal sowie für das Wipptal herausgegeben und ein eigenes Organ zur Handhabung derselben, der sogenannte gemeine Waldmeister, aufgestellt.

Die gemeine Waldordnung 1502

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Waldordnung waren folgende:

In Bannwäldern darf nicht geholt werden; grünes Holz darf nur geschlagen werden, wenn alle Windwürfe und Dürrlinge genutzt sind, auch muß immer das älteste hieb reife Holz gefällt, Jungholz aber geschnitten werden; Gipfel, Aste und Abfallholz müssen aus dem Schlage geräumt und zum Nutzen gemacht werden; Faßdauben dürfen nur in einem Schlagorte, und zwar im Jahre der Hauptnutzung oder höchstens

zwei Jahre vorher, erzeugt werden, damit das Abfallholz mit den übrigen Schlagzeugnissen ausgebracht werden könne.

Den Bestimmungen dieser eigentlichen, in den Artikeln 10 bis 24 enthaltenen Waldordnung geht die Instruktion des Waldmeisters in den Artikeln 1 bis 9 voraus.

Der dritte Teil der Waldordnung, Artikel 25 bis 30, enthält die Strafbestimmungen, im letzten Artikel wird die Vollzugsverordnung angeführt.¹⁸⁷⁾

Die gemeine Waldordnung sollte nach ihrer ursprünglichen Bestimmung lediglich die in der Bewirtschaftung der Markwälder eingerissene Unordnung durch Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften beseitigen und den nachhaltigen Genuß der Nutzungsberechtigten sicherstellen. Selbst dieses Ziel ließ sich nur auf den Trümmern der genossenschaftlichen Selbstverwaltung durch Unterwerfung der gemeinen Wälder unter die landesfürstliche Forstpolizei erreichen. Das genossenschaftliche Waldigentum blieb bei diesem ersten Schritt noch unangestastet. Bald aber wuchs die gemeine Waldordnung über diese anfangs gesteckten Ziele weit hinaus und entwickelte sich zur wirksamsten Handhabe, die landesfürstliche Forsthoheit über sämtliche Wälder des Landes auszudehnen. Die Theorie des landesfürstlichen Forstregales erstarkte immer mehr, bis endlich Maximilians Nachfolger Ferdinand die Inkorporierung sämtlicher Wälder in Tirol durchführte.¹⁸⁸⁾

Im Mandat vom 10. Mai 1538 sprach er aus: Alle Hoch- und Schwarzwälder in der Grafschaft Tirol, für die das private Eigentum nicht durch landesfürstliche Verleihung mittelst Brief und Siegel nachgewiesen werden kann, sind landesfürstliches Eigentum; gleichzeitig verfügte er eine das ganze Land umfassende Waldbereitung, bei welcher das Eigentum des Landesfürsten vom Privateigentum in der Natur unterschieden werden sollte.

Hand in Hand mit dieser Verwaltungstätigkeit bewegte sich die forstliche Gesetzgebung. Zunächst wurde die gemeine Waldordnung von 1502 in den Jahren 1511, 1524 und 1527 von neuem publiziert und am 17. August 1551 in einer endgültigen Redaktion herausgegeben; im Landtag von 1527 wurde sie von den Ständen für gut und nützlich erklärt und in der Landesordnung von 1532 als ein im ganzen Lande gültiges Gesetz anerkannt.¹⁸⁹⁾ Über 60 Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert sind heute noch erhalten, welche die Wirtschaft in landesfürstlichen Wäldern der verschiedensten Landesteile regelten, insbesondere in den Bergwerkswäldern; unter den wichtigsten dieser Waldordnungen sind auch jene für Lienz vom 1. Jänner 1548 und für das Pualertal von 1568 enthalten.

Auch für die Amtswälder erließ Ferdinand am 16. März 1541 eine neue Ordnung, die sich fast ganz an die Waldordnung Maximilians anschloß, aber im ersten Artikel folgenden Zusatz enthielt¹⁹⁰⁾:

„erstlichen so seind alle wald, wasser und päch keine ausgeschlossen in diesem unsern ganzen land der fürstlichen obrigkeit und macht unser eigen.“

Die Tiroler Bauernschaft hat freilich das landesfürstliche Eigentum an den gemeinen Wäldern niemals anerkannt und hat der In-

korporierung wenigstens passiven Widerstand entgegengesetzt; sie hat sich eine Zeit lang damit abgefunden, die ehemaligen Nutzungen an der gemeinen Waldmark, wie Holz, Weide und Streu unter dem Titel der Servitute oder der landesfürstlichen Gnade zu beziehen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Bestrebungen der Bauern, ihr altes Eigen wieder zu gewinnen, aufgenommen. Die Herausgabe der Pustertaler Heimwälder an ihre ehemaligen Besitzer war der erste Erfolg; die Waldpurifikation, dann die Ablösung und Regulierung der Servituten brachten die endgültige Regelung.¹⁹¹⁾

Die Waldordnung für Lienz

Schon 1535 war eine Waldbereitung angeordnet worden, und die betreffende Kommission empfahl im Jahre 1542 die Aufstellung einer Waldordnung für das Pustertal.¹⁹²⁾

„Nachdem die Untertanen von Toblach und Heimsfels sich unterfangen in ihren Zinsgütern die Wälder zu signen und nach ihren Willen Musl zum Verkauf zu schlagen, besonders Lärchen, wird öffentlich kundgemacht, daß das Holzschlagen in Hoch- und Schwarzwäldern verboten ist.“

Mit Mandat vom 19. Dezember 1544 wurde ein neuerliches Holzmandat im Pustertal erlassen, wonach alle Hoch- und Schwarzwälder von neuem in Verbot gelegt und daraufhin der Einnehmer in Toblach, Conrad Kurz, und etliche besondere Aufseher bestellt wurden.

Bei Betreten der Verführung des Holzes ins Ausland ist das Holz in Beschlag zu nehmen.

Vom beschlagnahmten Holz ist ein Drittel der Gerichtsohrigkeit, wo das Holz gefällt, ein Drittel der o. ö. Kammer und ein Drittel dem Einnehmer und den Aufsehern je zur Hälfte zuzuteilen. Andererseits war mit 5. Juni 1544 ein Zoll von 4 kr je Musl für die Ausfuhr nach Venedig festgesetzt worden.

Der Salzmaier hatte im Oktober den Befehl erhalten, wegen der Waldordnung für die Wälder in den Gerichten Heimsfels, St. Michelsburg, Schönegg und Uttenheim nach Erhebung Anträge zu stellen, da durch die Pfleger und Amtleute des Bischofs von Brixen, der Pfandinhaber dieser Herrschaften war, Wälder verschlagen und das Holz nach Venedig verkauft worden war, „so daß die päß gegen Venedig geöffnet“.¹⁹³⁾

Daraus ist zu entnehmen, daß bei der Waldordnung für diese Gegenden auch Landesverteidigungsücksichten eine Rolle spielten. Wir begegnen diesen Bestrebungen, „Landesöffnungen“ entgegenzutreten, auch in den Anordnungen für das Gebiet von Ehrenberg, Achenal und Kufstein; die Wälder sollten unverhakt erhalten werden, um im Kriegsfall Holz zu Verschanzungen und Verhaungen stets bereit zu haben. So oft dem Lande kriegerische Verwicklungen drohten, wurden die Befehle zur Erhaltung des Waldes an den Greuzen erneuert: so erhielt 1558 der Pfleger von Heimsfels den Auftrag, einen Holzschlag und eine Wegherstellung abzuschaffen „damit das land durch aufbauung und besserung solchen weges nicht in öffnung und gefahr gesetzt und gebracht werde“.¹⁹⁴⁾

Die Waldordnung für die Herrschaft Lienz vom 1. Jänner 1548

Die wichtigsten Bestimmungen derselben, die 1642 und 1857 wörtlich erneuert wurde, lauten wie folgt:²⁰⁰⁾

Als Waldmeister wird der Bergriechter von Lienz bestellt.

1. Der Waldmeister hat alle Jahre zweimal die Wälder durchzugehen und nach Brend, Gschwendt und anderen Verwüstungen nachzusehen.

2. Er hat alljährlich die Waldordnung bei der Ehehaftädigung vor der Kirche oder an

anderen Orten im Belseln der Gerichtsobrigkeit zu verkünden.

3. Die Nachbarschaften haben mit Wissen der Obrigkeit im Belseln der Waldmeister ein oder zwei Rieger zu wählen.

4. Der Waldmeister hat den Bedarf an Bergwerksholz mit Rat des Bergriechters und der Geschworenen zu ermitteln, damit nicht über Bedarf geschlagen werde.

5. Der Jahresbedarf der Gewerke ist durch die Untertanen auf Kosten und Begehrt der Gewerke zu schlagen und zu liefern und soll stets das älteste Holz, auch

wenn weiter gelegen, geschlagen werden, damit das junge besser wachsen möge.
Fortsetzung folgt.

- 181) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw.
182) Schreckental G., Beiträge zur Frage des Waldrückganges in Tirol, Zentralbl. f. d. ges. Forstw. Jg. 68, H. 3, S. 77.
183) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw.
184) Stolz O., Geschichte von Osttirol im Grundriß, S. 208.
185 und 186) Trubig J., Die Reform des Tiroler Forstwesens im 18. Jhd.
187 und 188) Trubig J., Die Reform des Tiroler Forstwesens im 18. Jhd.
189, 200 und 201) Trubig J., Die Reform des Tiroler Forstwesens im 18. Jhd.
202 und 203) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw.
204 und 205) Oberrauch H., Tirols W. u. Wdw.

Hans Ladstätter:

Aus der Chronik St. Jakobs/Deferegggen 1675

Rückschau über 3 Jahrhunderte

An der Machtspitze des Römisch-Deutschen Reiches, das 1648 die Einheit des Glaubens und mit der aufgekommene Landeshoheit der Fürsten die bedingungslose Reichseintracht verloren hatte, stand vor 300 Jahren der Oberherr der habsburgischen Hausmacht Kaiser Leopold I. (1058/1705). Die tirolische Linie der Habsburger war 1665 ausgestorben, nachdem 14 Jahre vorher, Wilhelm Biener, der Kanzler von Tirol, in Rettenberg enthauptet worden war. Der Kaiser des Reiches war selbst zugleich Landesherr von Tirol, oberster Herr auch fürs tirolische Deferegggen: Oberrotte, Unterrotte und Feistritz bei St. Jakob und Rotte Görttschach bei St. Veit. In der Ausübung der Staatsmacht waren die Grundherren von Beamten abgelöst worden. Der Reichstatthalter in Innsbruck war Graf Wolkenstein-Trostburg (1661/75).

Der Landesfürst des Erzstiftes Salzburg war Erzbischof Max Candoif von Kuenberg (1668/87), der Primas von Deutschland, der mächtigste aller Ktorenfürsten. Der Großteil des Tales Deferegggen gehörte zum Erzstift Salzburg, dessen Westgrenze in diesem Bereiche der Tröjerbach, das „Mühlwasser“, bildete: Großrotte bis Hopfgarten im Vikariat St. Veit, Rotten Dölach und Rözeel in der Urfparre W.-Matrel.

Die Sieger im 30-jährigen Kriege, der vor 27 Jahren zu Ende gegangen war, waren Frankreich und Schweden. In der Folge wurde Frankreich der mächtigste Staat Europas, in unbeschränkter Herrschaft des „Sonnenkönigs“ Ludwig XIV (1661/1715). Das geschwächte Deutsche Reich hatte im Westen die Franzosen und zugleich im Osten die Türken abzuwehren.

In weiten Gebieten des Reiches bestand noch die Leibeigenschaft der Bauern, die erst 100 Jahre später aufgehoben worden ist. Schon vor 3 Jahrhunderten gehörte Tirol zu den fortschrittlichsten Gebieten des Reiches, gekennzeichnet durch das freie Bauerntum. In beiden Teilen Deferegggens hat allerdings das harte Bodennutzungsrecht, als „Freistift“ bezeichnet, starke Abhängigkeit der Bauern von den Grundherren bewirkt, was ebenfalls noch ein Jahrhundert fort dauern konnte.

Der Zeitgeist ist nicht nur gekennzeichnet durch die starrfrohe heitere Lebensauffassung und prunkende Kunst der Kultur-

epoche Barock, die allerdings die Bevölkerung des entlegenen, armen Hochtales nicht beeinflusste, sondern betrüblich auch durch den Fortbestand des „Hexenwahns“. Im Sinne des barocken Zeitgeistes bestanden in Deferegggen vor 300 Jahren 6 Tanzhäuser (Tanzlaben, Hupfigarschin): Leblhaus auf der Gassen, der breite Hausgang des Handelshauses (Handelshauslahe), Amoser (Umiser) bei St. Leonhard, Feld neben dem Wirtshaus, am Guglzipf in Gsaritz bei St. Veit, in Hof ober der Pichlerischen Behausung. Die seit 1653 neue Grundherrschaft im tirolischen Deferegggen, das Haller Damenstift, meint dazu später: „So wünsche ich nichts mehr, als diese Schwinggruben der Sünd, Laster und Ärgernis auf einmal verstopfen zu können, wo bei einbrechender Nacht abscheuliche Sünden ausgeübt werden“.

Ganz im Sinne des Augustinermönches und Hofpredigers in Wien und Graz Abraham a Sancta Clara (1644/1709).

Vor 1675

1627, 49 Jahre früher, wurde das Handelshaus der Glaureter Bergbaugewerkschaft fertiggestellt. Inzwischen war der Bergbau am Plintes und im Töglischerbach im Niedergang, der Hausierhandel im Kommen.

1642, 33 Jahre vorher, wurde mit der Anlage der Matrikelbücher fürs Vikariat St. Jakob begonnen. Der Vikar zu St. Veit hat erst 1654 angefangen, bei Taufe, Heirat und Tod die Namen aufzuschreiben.

1666 haben die Verfolgungsmaßnahmen der Gegenreformation begonnen. Die Deferegger waren mehrheitlich lutherisch.

Nach 1675

1679, 4 Jahre später, wurden die 8 Bauern in Unterjesach, Ede und Obmalik aus dem Vikariat St. Veit an das Vikariat St. Jakob „umgepfarrt“, wo aus diesem Anlaß Kirche und Friedhof erweitert worden sind, der Friedhof nordwärts auf Kosten des Mesnerfeldes.

1680, 5 Jahre später, wurde die Emerenzia Pichlerin, die Tochter der ehemaligen St. Jakobser Wiedenhäuserin, auf der Galgenstrasse bei Lienz als „Hexe“ verbrannt.

10 Jahre später (1685): Massenauweisung der „Lutherischen“, die nicht mehr zum „wahren Glauben“ zurückkehren wollten.

8 Jahre später, am 12. September 1683, hält Europa den Atem an. Die Belagerung der Reichshauptstadt endet mit dem Sieg über die Türken, in der Schlacht am Kahlenberg.

Im selben Jahr wurde der Jahrhunderte währende Grenzstreit zwischen Deferegggen und Antholz vertraglich zwischen Lienz und Bruneck bereinigt.

20 Jahre später (1695): In der Nacht auf den 17. Feber wurden 17 junge Leute aus Mellitz, Bergl, Moos von der Lawine des Durbachgrabens verachüttet, als sie auf dem Heimwege vom Faschingstanz waren.

Um die Jahrhundertwende

Wien ist Kulturzentrum des Barock im europäischen Gelste. Beginn der Barockbauten: Belvedere 1693, Schönbrunn 1689, Kloster Melk 1702.

Der siegreiche Feldherr Prinz Eugen (1663/1736) macht das habsburgische Österreich zum selbständigen Staat des Deutschen Reiches, das sich zum Staatenbunde gewandelt hatte.

Die Liebburg in Lienz war schon 1600 im Barockstil erbaut worden. Die Kirche in Hölbruck im Jahre 1687. Im Jahre 1698 wurde in Zell-Welsberg Paul Troger geboren, dessen Berühmtheit als Barock-Maler in weiten Teilen des Reiches bekannt geworden ist.

Die Lutherische Bewegung in Deferegggen

Der Abschluß des 30-jährigen Krieges durch den westfälischen Friedensschluß 1648 hatte die Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse gebracht und den Landesfürsten das Recht eingeräumt, die Religion der Untertanen zu bestimmen. In der Folge waren die Landesfürsten bestrebt, in ihren Machtbereichen die Einheitlichkeit des religiösen Bekenntnisses herzustellen und zu sichern. Im Süden des Reiches erhielt die Gegenreformation kräftigen Auftrieb. Die österreichischen Habsburger waren ebenso bestrebt wie die Salzburger Erzbischöfe, als Landesherrn des Erzstiftes die Einheitlichkeit im römisch-katholischen Glauben wieder zu erlangen.

1675 waren die Deferegger schon seit zwei Generationen mehrheitlich „insgeheim lutherisch“, der röm.-kath. Kirche abtrünnig geworden, allerdings zunächst nicht im offenen Bekenntnis, vielmehr in zwiespältiger Heimlichkeit unter dem Schein der „Rechtläubigkeit“. Die Hinwendung zum lutherischen Christentum vollzog sich in aller Heimlichkeit bei größter Vorsicht. Zunächst ging es darum, die Lehensgemeinschaften im engeren Tale nicht zu stören. Sonst mußten die Leute wohl annehmen, daß die kirchliche und weltliche Obrigkeit nicht latentlos bleiben würde. Die Bewegung hatte notgedrungen viel Verstellung, Heuchelei und Täuschung in sich, besonders stark am Anfang und am Ausklang.

Das Pauschalurteil mancher Aktenforscher, die Deferegger seien „falsch, hinterlistig und feige“ gewesen, ist zu oberflächlich, um in der Wortbedeutung ernst genommen zu werden.

Kirchlich gehörte ganz Defereggan zur Erzdiözese Salzburg, auch der tirolische Teil Oberrotte, Unterrotte, Feistritz und Görttschach. 1666 erhielt der solzburgische Richter und Pfleger Wolf Adam Lasser in W.-Matrei den Befehl, in Defereggan Hausdurchsuchungen vorzunehmen. Natürlich nur im solzburgischen Defereggan. Die landesfürstliche Obrigkeit in Salzburg hatte also gemerkt, daß die Einheit des Glaubens im Sinne der Staatsreligion gefährdet war.

In Zeitabständen folgten der 1. Visitation 1686 überraschende Hausdurchsuchungen. Im Spüren nach den Rädelführern und un-katholischen Druckschriften stieß man bald auf mutige Bekenner, die selbstverständlich um die eigene Verteidigung mit allen Mitteln bemüht waren. Die insgeheim lutherischen Deferegger gingen dem örtlichen Frieden und der eigenen Sicherheit zu Liebe sogar bei Prozessionen mit, besuchten Messen und Predigten in den Dorfkirchen St. Veit und St. Jakob. Wenn der Vikar aber gegen die Lutherischen polterte, gingen diese aus der Kirche, sicher schon ein deutliches Bekenntnis in aller Öffentlichkeit.

Der solzburgische Vertrauensmann im Vikariat St. Veit, der Unter-Richter in Feld, Jakob Feldner, war schon 1671 abgesetzt worden. Da das Erzstift im eigenen Bereiche keine geeignete Persönlichkeit finden konnte, wurde Hans Tausch, der Bruder des tirolischen Unter-Richters bei St. Jakob als Richter fürs solzburgische Defereggan ernannt. Die örtlichen Hauptquartiere im Kampfe gegen die Lutherischen waren die beiden Vikariathäuser (Widum) bei St. Veit und St. Jakob.

Besondere Stütze der Lutherischen Bewegung ging von den Winkelschulen aus. Bei den heimlichen Zusammenkünften lernten die Leute das Lesen mit Hilfe der Lutherbibel und anderer Druckschriften. Die „Schuchhalter“ wurden als Rädelführer entlarvt und ausgewiesen. So kann man begründet annehmen, daß die meisten Deferegger schon vor 200 Jahren Druckschriften lesen konnten.

Die kirchliche Obrigkeit in Salzburg hat nach dem schuldhaften Anteil der beiden Vikare geforscht. 1672, ein Jahr nach der Entlassung des Bauernrichters von St. Veit, wurde ein Platztausch angeordnet. Gregor Daxer, der seit 1669 Vikar zu St. Veit gewesen war, wurde nach St. Jakob ver-

setzt. Der Benediktinerpater Plazidus Zimmerer, der seit 1666 Vikar zu St. Jakob und dort wegen seiner Polterreden von der Kanzel verhaßt war, sollte nach St. Veit.

Dort wurde ihm der Eintritt ins Widum mit Gewaltanwendung verwehrt. Die wehrhaften Männer wurden ins Gefängnis nach W.-Matrei gebracht und der Erzbischof bzw. der Erzpriester von Gmünd als Oberaufsicht über den tirolisch-kärntnerischen Anteil der Erzdiözese, mußte sich um einen andern Vikar für St. Veit umsehen. Es kam Adam Knötzer (1672/84).

Nachdem sich Salzburg und Innsbruck einvernehmlich für die Massenausweisung entschieden hatten, schickte der Erzbischof 1684 4 Kapuziner-Missionäre ins Defereggan, deren Bemühungen es wohl zu verdanken ist, daß zwei Drittel der Bevölkerung des Tales als „bekehrt“ im Lande bleiben durften. (Pater Fortunat von Wending, und Pater Ottobianus Bozen, Pater Engelbert von Weissenhorn, und Pater Tiburtius aus Innsbruck).

Die religiös motivierte Auflehnung hatte die Bevölkerung in allen Schichten erfaßt. In Verkenntnis der wirklichen Lage in dem von Salzburg so weit entlegenen Hohtal wurde nach 1680 eine offene Revolte befürchtet, was die angeordneten Maßnahmen der Obrigkeit unnötig steigerte. 1683 war die Gegenreformation in Defereggan auf dem Höhepunkt des Zwanges. Der sichte Druck der Herrschaft auf die arbeitenden Menschen und die Fülle von Verboten und Geboten hatten Gefühl und Wille zum Widerstand erzeugt. Die Unfähigkeit der Priester, rechtzeitig als Vorbild, ohne Anrufung der staatlichen Macht, Einfluß auf die ärmlische Bevölkerung zu erlangen, hat in der Folge unsägliches Leid unter die christlich gesinnten Menschen gebracht.

1683: die Türken vor der Reichshauptstadt Wien. Es ging um den Bestand des Abendlandes, während in Defereggan die einen Christen die andersgläubigen anderen Christen verfolgten.

Die harten Maßnahmen der Gegenreformation entsprangen dem Bemühen der Landesherren, in ihrem eigenen Machtbereich die Einheit des Glaubens wieder herzustellen. Der solzburgische Landesherren war unerbittlicher als der habsburgische. Für das tirolische Defereggan kamen von der oberösterreichischen Landesregierung in Innsbruck insgesamt 55 Ausweisungsbefehle, 19 Kinder unter 12 Jahren mußten zurückgelassen werden. Es gab also 74 gemäßigtere Untertanen.

Für das ganze Tal Defereggan beträgt die Anzahl der Betroffenen (Ausgewiesene und zurückgelassene Kinder unter 14 Lebensjahren) fast 1000 Personen.

Die ausgewiesenen Bauern, meist „Frelstifter“ verloren das Nutzungsrecht an Grund und Boden. Vieh und Hausrat konnten verkauft werden. Der dadurch erzielte Erlös wurde größtenteils für die Versorgung der zurückgelassenen, ausgestifteten Kinder verwendet. Die im Zuge der Vertreibung verlassenen Bauerngüter gingen an katholisch gebliebene Einheimische oder an Familien über, die zumeist auf dem Wege der Besiedlung über die Jöcher: Stallersattel, Gsieser Törl, Klanunljuch herüber gekommen waren: Antholz, Rasen, Gsies, Welsberg, Bain, Taufers, Uttenheim u. a.

So kam neues Blut in die Familienstämme des entlegenen Hohtales. Das leidvolle Geschehen in der Geschichte Defereggans vor 3 Jahrhunderten hat damit auch etwas Gutes an sich. Die ausgewiesenen Deferegger haben in anderen Ländern des Reiches neue Heimat gefunden. Ihre familienforschenden Nachfahren suchen heutzutage ihre Wurzeln in der alten Heimat.

2 Romane haben versucht, das Geschehen dieser Epoche darzustellen. 2 heimatkundliche Arbeiten zeigen die Ergebnisse der Forschung in den Archiven.

1. Sebastian Rieger (Reimmichl) „Das Mädchen von St. Veit“ (Innsbruck 1927).
2. Wilhelm Feldner „Der Bauernrichter von St. Veit“ (Stuttgart 1931).
3. Peter-Paul Paßler „Die Lutherische Bewegung im Defereggental (Leipzig 1928).
4. Dr. Alois Dissertori: „Die Auswanderung der Deferegger Protestanten 1686-1725“ (Innsbruck 1964).

Fortsetzung folgt

Ornithologische Notiz

Der Eisvogel (*Alcedo ipa. ipsida*) galt nach Kühltreiber in Osttirol als Durchzügler. Im Lienzener Buch (Schlernschrift 88) schreibt Kühltreiber in „Die Vogelwelt der Lienzener Gegend“: Die Lauen (umbuschte und zum Teil verschillte Gräben) und die Wasserflächen der Nikolsdorfer Gegend: Regelmäßig Stöckentenschwole (guter Enteneinfall im Herbst), das Teichhuhn brütet hier und vereinzelt der Zwergtaucher (nach Förster A. Mattweber). Im Schilf jedenfalls Teich- und Sumpfrohrsänger. Eine Brutbe-



Foto: H. Waschlger

stätigung dieser zwei Arten konnte aus Zeitmangel nicht erbracht werden. Seinerzeit (I. Mayr 1869) brütete an der „Kalten Lacke“ bei Nikolsdorf die Bekassine. Der Eisvogel regelmäßig am Strich; Brutnachweis steht aus.“

Dieser fehlende Brutnachweis konnte im Frühjahr 1974 erbracht werden. In den Lavantter Auen wurde im Juni 1974 ein gerade flügger Eisvogel gefunden, dessen linker Flügel gebrochen war (Franz Horwath, Lienz). Es gelang, den verletzten und flugunfähigen Jungvogel durch länger als zwei Monate am Leben zu erhalten (Bild). Mit diesem Fund ist der Brutnachweis für den Eisvogel im Bereich von Nikolsdorf erbracht. W